



Pet 4-19-07-45-018650

71409 Schwaikheim

Strafrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die ungerechtfertigte Unterschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 Prozent unter Strafe zu stellen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass durch die zu langsame Fahrweise anderer Verkehrsteilnehmer vermehrt Beinahe-Unfälle verursacht würden. Es könne nicht angehen, dass Verkehrsteilnehmer auf Grund zu langsamer Fahrweise den gesamten nachfolgenden Verkehr ausbremsen oder andere Verkehrsteilnehmer zu gefährlichen Bremsmanövern nötigen würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 34 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 25 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Verhaltensregeln im Straßenverkehr ergeben sich aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Nach § 3 Absatz 2 StVO dürfen Kraftfahrzeuge ohne triftigen Grund nicht so langsam fahren, dass sie den Verkehrsfluss behindern. Dies gilt zum Beispiel auch auf



Bundesstraßen, wenn durch Verkehrszeichen außerhalb geschlossener Ortschaften eine Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h zugelassen ist. Ein Verstoß gegen § 3 Absatz 2 StVO stellt nach § 49 Absatz 1 Nummer 3 StVO eine Ordnungswidrigkeit dar. Wer ohne triftigen Grund so langsam fährt, dass der Verkehrsfluss behindert wird, kann nach dem Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog der Länder mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 20 Euro sanktioniert werden.

Darüber hinaus kann eine Handlung geahndet werden, wenn jemand ein langsameres Fahrzeug führt und die Geschwindigkeit nicht anpasst oder nicht wartet, um mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen (Verstoß gegen § 5 Absatz 6 Satz 2 StVO). Der Verstoß kann mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 10 Euro sanktioniert werden (vgl. lfd. Nr. 27 Bußgeldkatalog).

Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig von ihm beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 f. StVO). Ein Abweichen von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach unten ist somit in bestimmten Verkehrssituationen sogar erforderlich. Eine generelle Mindestgeschwindigkeit gibt es hingegen nicht.

§ 1 StVO verlangt den Verkehrsteilnehmern grundsätzlich eine ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme ab. Darüber hinaus hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Verkehrsteilnehmer, die die Vorschriften der StVO nicht einhalten, handeln in der Regel ordnungswidrig.

Demgegenüber liegt eine Verkehrsstrafat dann vor, wenn besonders gefährliche Verstöße gegen Verkehrsvorschriften begangen und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet oder gar eine Körperverletzung oder Tötung eines anderen oder eine erhebliche Sachbeschädigung verursacht werden (Straftatbestände der Gefährdung des Straßenverkehrs, der fahrlässigen Körperverletzung und Tötung gemäß §§ 222, 229, 315c des Strafgesetzbuchs [StGB]). Daneben kommt auch eine Strafbarkeit wegen Nötigung gemäß § 240 StGB in



Betracht, wenn der Täter einen anderen Verkehrsteilnehmer durch ein bestimmtes Verhalten zu einer Handlung, Duldung oder einem Unterlassen nötigt. Das in Rede stehende bloße Unterschreiten der Höchstgeschwindigkeit ist hiermit nicht vergleichbar. Abschließend ist zu bemerken, dass die Einführung von Straftatbeständen oder die Anhebung des Sanktionsniveaus im Allgemeinen eine Ultima Ratio darstellt und allein nicht geeignet ist, eine Anpassung der Verhaltensweisen im Straßenverkehr zu bewirken. Der aus eigener Einsicht handelnde Verkehrsteilnehmer liefert die beste Garantie, den Schutz aller Verkehrsteilnehmer sicherzustellen.

Nach alledem ist die Schaffung eines mit der Petition geforderten Straftatbestandes aus Sicht des Petitionsausschusses nicht veranlasst. Er vermag keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.